



**Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die
Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3
Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)**

(für Personal der Flugplatz-/Luftfahrtunternehmen, Instandhaltungsbetriebe, Fracht-/Post-Reinigungsunternehmen sowie Beteiligten an der sicheren Lieferkette)

Erstüberprüfung Wiederholungsüberprüfung (Kopie Bescheid beifügen)

LBAZ-Nr.:

-Nur von der Luftsicherheitsbehörde auszufüllen-

letzte Überprüfung am

durch

Name	Geburtsname u. frühere Namen	Geburtsdatum	Geburtsort/Geburtsland
Vorname/n		Titel	
Staatsangehörigkeit (auch doppelte und frühere)		Telefon-Nr. tagsüber und Emailadresse für Rückfragen	

Bitte gut lesbare Kopie des Ausweisdokuments beifügen

Geschlecht weiblich <input type="checkbox"/>	Ausweisdokumente Personalausweis-Nr.:	Ausländische Ausweisdokumente:
männlich <input type="checkbox"/>	Reisepass-Nr.:	Art des Dokuments:
		Aussteller:

Aktueller Wohnsitz: Straße, Hausnummer	PLZ, Ort, Bundesland
--	----------------------

Wohnsitz und Nebenwohnsitz der letzten 10 Jahre (bei weiteren Wohnsitzen ggf. gesondertes Blatt anfügen):

Land/Bundesland	Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	Von-bis (MM/JJJJ-MM/JJJJ)

Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen sowie Beschäftigungslücken von mehr als 4 Wochen während der letzten 5 Jahre (Lücken im Sinne der Verordnung (EU)- Nr. 2015/1998, s. beigefügten Hinweis Nr. 10)

Von (MM/JJJJ)	Bis (MM/JJJJ)	Art des Beschäftigungsverhältnisses oder Grund der Nichtbeschäftigung	Arbeitgeber (vollständige Anschrift) (ggf. gesondertes Blatt anfügen)

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und, dass die Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt. Die diesem Antrag beigefügten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Vom Arbeitgeber auszufüllen:

Die o. g. Angaben werden bestätigt. Es wird zudem versichert, dass es sich bei dem o. g. Antragsteller um eine überprüfungspflichtige Person gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 5 handelt, und die Kosten für die Überprüfung übernommen werden.

Vorgesehene Tätigkeit im Unternehmen	beschäftigt seit MM/JJJJ	Niederlassung falls zutreffend (Beschäftigungsfirma)
--------------------------------------	--------------------------	--

Hauptfirmensitz (Beschäftigungsfirma)	vollständige Adresse incl. E-Mail	<hr/> Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers
---------------------------------------	-----------------------------------	---

Nur auszufüllen bei Arbeitnehmerüberlassung:

eingesetzt bei Firma	vollständige Adresse incl. E-Mail:	
----------------------	------------------------------------	--

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

1. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs hat die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 LuftSiG u.a. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, der Fracht-, Post- und Reinigungsunternehmen sowie der Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, insbesondere auch der Beteiligten an der sicheren Lieferkette, das auf Grund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

2. Zuständige Behörde

Für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26/Luftsicherheit, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf die zuständige Luftsicherheitsbehörde, wenn sich in diesen Bezirken der Hauptsitz des Unternehmens befindet, bei dem der Antragsteller beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll.

3. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeszentralregister und - soweit im Einzelfall erforderlich - an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Ausländerzentralregister und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet. Ebenfalls können - soweit erforderlich - Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber sowie die Arbeitgeber der letzten fünf Jahre gerichtet werden. Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Rechten als betroffene Person finden sich hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Diese Informationen können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

4. Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro bzw. nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

5. Straffreiheitsbescheinigungen, ausländische Führungszeugnisse etc.

Sollten Sie sich in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung länger als 2 Monate im Ausland aufgehalten haben, benötigen Sie aus dem Aufenthaltsstaat eine Straffreiheitserklärung bzw. ein Führungszeugnis oder einen criminal background check. Die Bezirksregierung Düsseldorf benötigt aus folgenden Sprachen keine Übersetzungen: Englisch, Französisch, Niederländisch und Spanisch. Deutsche Staatsbürger können unter Umständen von diesem Nachweis befreit sein, wenn sie aufgrund des Aufenthalts in einem EU-Staat dem Strafnachrichtenaustausch aufgrund des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsbeihilfe in Strafsachen unterliegen. Hier wird vor Antragstellung um Kontaktaufnahme mit mir gebeten.

6. Mitteilungspflicht bei Änderung persönlicher bzw. tätigkeitsbezogener Daten

Die zuverlässigkeitsüberprüfte Person ist gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats Änderungen des Namens, des derzeitigen Wohnsitzes (sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines (Bundes-) Landes stattfindet), Änderungen des Arbeitgebers und Änderungen der Art der Tätigkeit (für die die Zuverlässigkeitsfeststellung benötigt wird), mitzuteilen. Der Arbeitgeber ist nach § 7 Abs. 9b LuftSiG verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats Änderungen betreffend die Tätigkeit dieser Person mitzuteilen.

7. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

8. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG dem Betroffenen, dessen gegenwärtigem Arbeitgeber bzw. dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt. Dem Arbeitgeber bzw. Unternehmen werden dabei die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt.

9. Gültigkeit/erneute Antragstellung

Die Bestätigung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich fünf Jahre gültig und wird bundesweit anerkannt. Bei einer Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass die Gründe für die Verneinung früher entfallen sind.

10. Beschäftigungsverhältnisse

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 sind im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken (von mehr als 28 Tagen) mindestens während der letzten 5 Jahre zu erfassen.

11. Gebühr

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig, die Kosten trägt die Beschäftigungsfirma (§ 7 Abs. 2 Satz 2 LuftSiG).